

Strafrecht

§65 Abs. 3 StGB.

Da das Jugendalter die gesamte, in sich dynamische Entwicklungsetappe von 14 bis 18 Jahren mit sehr unterschiedlichen phasenabhängigen und individuellen Reifegraden umfaßt, können sich beim Vorliegen der Schuldfähigkeit aus diesen entwicklungsbedingten Besonderheiten schuld mindernde Aspekte u. a. dann ergeben, wenn sich der Angeklagte am Anfang der jugendlichen Entwicklungsphase befindet.

OG, Urt. vom 17. Februar 1972 - 3 Zst 3/72.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen in Mittäterschaft begangener unbefugter Benutzung von Fahrzeugen (§ 201 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet verworfen.

Dem Urteil des Kreisgerichts liegen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte ist 15 Jahre alt. In seiner schulischen Entwicklung gab es zunächst keine wesentlichen Schwierigkeiten. Im siebenten Schuljahr begann sich jedoch seine Lernhaltung zu verschlechtern, so daß er den Klassenabschluß nicht erreichte. Am 25. August 1970 wurde er wegen mehrfachen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen und persönlichen Eigentums unter Androhung einer Freiheitsstrafe von acht Monaten auf Bewährung verurteilt; die ihm auferlegte Bewährungszeit betrug zwei Jahre. Die Verurteilung wurde für ihn mit der Auflage verbunden, die Schule erfolgreich abzuschließen.

Im ersten Schulhalbjahr 1970/71 nahm der Jugendliche wieder eine positive Entwicklung. Diese wurde maßgeblich dadurch gefördert, daß zur Verbesserung seiner Lernhaltung und Disziplin die Klassenlehrerin gemeinsam mit ihm und seinen Eltern einen Erziehungsplan erarbeitet hatte und der Jugendliche monatlich vor dem Klassenkollektiv und dem Elternaktiv berichtete, wie er diesen erfüllte.

Im zweiten Schulhalbjahr gab es dagegen wieder Disziplinlosigkeiten des Jugendlichen. Er kam zu spät zum Unterricht und verließ auch die Schule vorzeitig. Aussprachen bewirkten lediglich für Tage eine Änderung seines Verhaltens. Am 3. Mai 1971 wurde beim Kreisgericht eine Aussprache durchgeführt. Aus einer einen Monat später vorgenommenen Einschätzung seines Verhaltens im Klassenkollektiv ergibt sich, daß er in dieser Zeit nicht negativ aufgetreten ist.

Am 27. August 1971 hatte sich der Jugendliche mit seinem Freund Z. von 15 Uhr bis gegen 18 Uhr in einer Gaststätte in N. aufgehalten und dort drei halbe Liter sowie zwei kleine Gläser helles Bier getrunken. Beide suchten dann noch eine andere Gaststätte auf, wo der Jugendliche noch ein kleines Glas Bier trank. Beim Verlassen dieser Gaststätte gegen 19.30 Uhr sahen sie ein Moped stehen. Mit einem Schlüssel, den sich der Jugendliche von Z. geben ließ, setzte er das Fahrzeug in Betrieb. Beide fuhren nach S., wobei der Jugendliche das Moped führte. Dort tauschten sie ihre Plätze. Auf der Rückfahrt fuhr wieder der Angeklagte das Moped. In L. stellten sie es ab, da es einen Defekt hatte.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten des Angeklagten die Kassation der kreisgerichtlichen Entscheidung beantragt und eine nach Art und Höhe größlich unrichtige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die vom erstinstanzlichen Gericht ausgesprochene Strafe ist größlich unrichtig. Von der Richtigkeit der

Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit und deren konsequenter Realisierung ist jedoch gerade bei jungen Menschen die Erkenntnis eigener Schuld abhängig, da die Maßnahme nur so ihrer wesenseigenen Zielsetzung, das Verantwortungsbewußtsein zu wecken bzw. zu erhöhen, gerecht wird. Von der Verwirklichung dieses Grundsatzes wird vielfach die weitere Lebensführung eines Jugendlichen, der sich noch im Prozeß seiner vollen sozialen Integration befindet, maßgeblich mitbestimmt.

Das Kreisgericht hat zunächst richtig festgestellt, daß der jugendliche Angeklagte, der nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, durch das unbefugte Benutzen des Mopeds in angetrunkenem Zustand die Sicherheit im Straßenverkehr beeinträchtigt hat. Zu Recht hat es auch darauf verwiesen, daß der Wunsch des Jugendlichen, ein Moped zu fahren, bereits 1970 der Anlaß dazu war, ein derartiges Fahrzeug zu entwenden.

Diese Faktoren hat das Kreisgericht allerdings bei der Prüfung, welche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber dem Jugendlichen notwendig ist, überbewertet und die Relation zwischen diesen Umständen, dem Verhalten am Tattag und dem Entwicklungsprozeß, in dem er sich befindet, nicht ausreichend beachtet.

Ausgehend von der gesetzlichen Forderung in § 65 Abs. 3 StGB, daß im Prozeß der Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen die entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen sind, hätte das Kreisgericht beachten müssen, daß der Angeklagte erst am Anfang der jugendlichen Entwicklungsphase steht. Diese Entwicklungsetappe wird dadurch geprägt, daß der Prozeß der Persönlichkeitsbildung noch nicht abgeschlossen ist, in dem die gesellschaftlichen Normen und Verhaltensregeln in zunehmendem Maße angeeignet werden, sich gefestigte sozialistische Einstellungen, Wertungsfähigkeiten und Verhaltensmotive als inneres Steuerungsmodell herausbilden. In wachsendem Maße gewinnen die Jugendlichen dadurch Einsicht in das Wesen der gesellschaftlichen Normen und lernen zunehmend das Handeln danach auszurichten.

Gerade weil das Jugendalter die gesamte, in sich dynamische Entwicklungsetappe von 14 bis 18 Jahren mit sehr unterschiedlichen phasenabhängigen und individuellen Reifegraden umfaßt, können sich beim Vorliegen der Schuldfähigkeit aus diesen entwicklungsbedingten Besonderheiten schuld mindernde Aspekte u. a. dann ergeben, wenn sich der Angeklagte am Anfang der jugendlichen Entwicklungsphase befindet. Auch unter diesem speziellen Aspekt ist § 65 Abs. 3 StGB zu verstehen und anzuwenden.

Erst mit diesbezüglich exakten, die jeweiligen entwicklungsbedingten Besonderheiten berücksichtigenden Feststellungen, die das erreichte Entwicklungsniveau zum Ausdruck bringen, können die Straftat selbst und der Grad der Schuld richtig charakterisiert werden.

Bei richtiger Bewertung der Gesamtheit aller Umstände ergibt sich, daß der Jugendliche nach der Verurteilung auf Bewährung mit Unterstützung der Klassenlehrerin und der Eltern eine im wesentlichen positive Weiterentwicklung genommen hat. Bei ihm ist somit nicht nur die Bereitschaft vorhanden gewesen, die richtigen Schlußfolgerungen aus der Bestrafung zu ziehen, sondern er hat auch tatsächlich die dazu erforderlichen Anstrengungen unternommen. Die im zweiten Schulhalbjahr 1970/71 aufgetretenen zeitweiligen Undisziplinertheiten